

Geschäftsordnung des Chorverbandes Hohenstaufen

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung genannten Titel und Ämter gelten sowohl in der weiblichen, der männlichen und diversen Form.

§ 1 Geltungsbereich

- Der Chorverband Hohenstaufen erlässt zur Durchführung seiner Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

- Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- Arbeitstagungen der Chorleiter und Vorstände, sowie Sitzungen des Verbandspräsidiums und des Musikbeirates sind nicht öffentlich.
- Gäste können zu den Verbands- und Arbeitstagungen durch Beschluss des Präsidiums zugelassen werden. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3 Worterteilung und Reihenfolge

- Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Wortmeldungen das Wort ergreifen.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

- Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- Siehe auch weitergehende Regelungen in §6 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 5 Anträge

- Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch das Präsidium bestimmt.
- Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
- Mündliche Anträge, die sich aus der Beratung eines Punktes der Tagesordnung ergeben und diese verbessern, kürzen oder erweitern, sind zugelassen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.
- Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatte das Wort.
- Anträge auf Schluss von Wortmeldungen sind unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

- Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt

§ 8 Wahlen

- Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat, sofern die Versammlungsleitung nicht vom Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter ausgeübt wird.
- Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen:
 - Volljährigkeit
 - Mitglied in einem der Mitgliedsvereine
 - eine Empfehlung durch den Mitgliedsverein bekommen
 - geeignet im Sinne des Zwecks des Verbandes

- darf kein Mitglied einer radikalen oder Verfassungsgefährdenden Vereinigung sein
- Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Mitgliederversammlung, wenn Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss, der aus **drei** Mitgliedern besteht. Dieser führt die Wahl durch, stellt das Wahlergebnis fest, gibt es dem Versammlungsleiter bekannt und erstellt ein von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnetes Wahlprotokoll.
- Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, der Bewerber oder ein anwesender Delegierter wünschen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.
- Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt. Wird diese Stimmzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten erhält. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Aufgabenverteilung im Chorverband Hohenstaufen

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer sind als vertretungsberechtigte nach §26 Bzw. §30BGB sowie alle weiteren Präsidiumsmitglieder sind jeweils einzelberechtigt planmäßige Aufträge bis zu 1.500,- Euro vergeben.

Bei Beträgen über 1.500,- Euro oder außerplanmäßigen Beträgen muss das Präsidium einen Beschluss fassen.

§ 9a - Organisatorischer Bereich

Vorsitzender:

Der Vorsitzende führt und vertritt den Verein nach innen und außen. Er verantwortet das gesamte Vereinsgeschehen in musikalischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei repräsentiert er den Verein gegenüber jeglichen Gremien, Institutionen und Vertretern. Des Weiteren ist er als Visionär maßgeblich für eine positive, strategische Vereinsentwicklung verantwortlich. Er handelt dabei im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Vereinssatzung. Dazu gehört u. a.:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Präsidiumssitzungen

- Vorbereitung und Leitung der Arbeitstagungen
- Durchführung besonderer Ehrungen
- Unterzeichnung der wichtigen Korrespondenz
-

Stellvertretender Vorsitzender:

- Der stellvertretende Vorsitzende führt und vertritt den Verein nach innen und außen stellvertretend für und/oder zusammen mit dem Vorsitzenden. Er verantwortet das gesamte Vereinsgeschehen in musikalischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei wirkt er mit bei der Verwirklichung der strategischen Vereinsentwicklung. Er handelt dabei im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Vereinssatzung.
- Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden in allen vereinspezifischen Fragen
Mitwirkung bei der Erstellung, Durchführung, Steuerung und Kontrolle - von Richtlinien für die Vereinspolitik
 - der strategischen Planung des Vereins
 - der Erarbeitung von Zielen und Strategien des Vorstandes
 - einer Vereinsvision sowie die dafür die mittel- und langfristige Entwicklung des Vereins
- Leitungs- und Weisungskompetenz für die Aktivitäten der Abteilungen in Abstimmung mit dem Verbandschorleiter
- Verantwortung für Personalabgaben (Steuern, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft)
- Mitgliederwerbung und –betreuung sowie die Mitgliederwerbung (in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführer (Besonderer Vertreter §30 BGB):

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung der täglichen Vereinsgeschäfte. Er ist dabei zuständig für die gesamte Organisation der Vereinsgeschäftsstelle. Dabei koordiniert er seine Aufgaben eng mit dem Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden.

- Kontaktpflege mit dem Verein der Siebenbürger Sachsen
- Ansprechpartner „Rund ums Haus“
- Fortführung der Vereinsordner und Fortschreibung des Archivs
- Organisatorische Vorbereitung und Betreuung von Verbandsveranstaltungen;
- Vorbereitung und Betreuung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Tagungsraumes in der Geschäftsstelle für Präsidiumssitzungen
- Verantwortlich für die Mitgliederverwaltung
- Erledigung des Schriftverkehrs im Namen des Vereins
- Anträge an SCV bzw. DCV weiterleiten und überwachen
- Ehrungen bei SCV bzw. DCV beantragen und terminieren
- Erstellen von CVH-Urkunden
- Ehrungsunterlagen (Nadeln, Urkunden und Ausweise) zusammenstellen und ggf. an Vereine versenden
- Zuschussanträge der Vereine und sonstige Anträge weiterleiten.

Schriftführer:

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst erledigt werden. Über die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung fertigt er eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Archivierung.
Erstellung, Abstimmung, Verteilung und Archivierung von Sitzungsprotokollen (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung, etc.)

- Zusammenstellung und Sammlung aller relevanten Informationen für Sitzungen und Versammlungen
- Verwaltung, Prüfung und Aktualisierung (in Abstimmung mit dem Präsidium) aller Ordnungen und der Satzung des Vereins, Berichterstattung an das Präsidium.

Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist verantwortlich sowohl für die laufenden Finanzgeschäfte als auch die kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanung und -sicherung des Vereins. Er handelt dabei im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Vereinsatzung.

Regelmäßige Berichterstattung über die Finanzlage und -planung an den Vorstand, das Präsidium und die Mitgliederversammlung

- Detaillierte Aufgaben siehe Stellenbeschreibung Schatzmeister. Ordnungsgemäße, sachgerechte Abwicklung und Überwachung der Finanzgeschäfte und der Buchhaltung, dass jederzeit ein Überblick über die finanzielle Situation des Vereins möglich ist.
- Führen und Verwalten des Vereinsvermögens (Sach- und Finanzvermögen)
- Ordnungsgemäße Buchführung und fristgerechte Aufbewahrung aller Belege und Unterlagen anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- Verantwortlich für das gesamte Versicherungswesen des Vereins
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung der Steuererklärung und des gesamten Schriftverkehrs gegenüber dem Finanzamt
- Erstellung, Kontrolle und ggf. Anpassung eines jährlichen Haushalts-, Finanz- und Liquiditätsplans
- Fristgerechte Zuweisung der im Haushaltsplan festgelegten Mittel an einzelne Bereiche, Kurse, etc.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Finanzlage und -planung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- Alle finanziellen Angelegenheiten des Verbandes bis einschließlich 1.500,- € (Eintausendfünfhundert Euro) im Einzelfall

Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für das gesamte Erscheinungsbild und Auftreten des Vereins sowohl nach innen als auch nach außen.

- Verantwortlich für die gesamte Darstellung des Vereins nach innen und außen
- Konzeption, Planung, Organisation und Kontrolle aller Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Kontaktpflege mit allen für die Außendarstellung des Vereins wichtigen Institutionen und Personen (Presse, Sponsoren, Partner, Medien, etc.)
- Vertretung des Vorsitzenden (nach Absprache)

Vorsitzender der Chorjugend:

Der Verbandsjugendreferent ist verantwortlich für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit im Verein. Dabei koordiniert, organisiert und betreut er den außermusikalischen Bereich. Er ist zudem Sprecher und Vertreter der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern.

- Repräsentation und Bindeglied zwischen Vereinsjugend und dem Gesamtverein / Vorstand
- Koordination und Organisation der gesamten Jugendarbeit im Verein
- Vorsitz, Leitung und Einberufung der Jugendmitgliederversammlung

- Repräsentation und Vertretung der Vereinsjugend gegenüber Gremien (z.B.: Chorjugend im Schwäbischen Chorverband)

§ 9b - Musikalischer Bereich

Verbandschorleiter:

Der Verbandschorleiter ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten musikalischen Betriebes im Verein zuständig. Neben der Konzeption und Organisation des musikalischen Angebotes gestaltet der Verbandschorleiter maßgeblich die musikalische Entwicklung des Vereins und der Mitglieder. Dabei gilt es, stets aktuelle Trends und Entwicklungen im Blick zu haben, um das musikalische Angebot darauf anzupassen.

- Entwicklung, Planung, Organisation und Überwachung des musikalischen Betriebes, von Verbandsangeboten und Aktionen im gesamten Verein
- Beratung des Präsidiums in musikalischen/künstlerischen Fragen
- Setzen von musikalischen Impulsen durch in Literatur und Gestaltung zukunftsorientierten Veranstaltungen
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Musikbeirates
- Leitung eines Verbands- oder Projektchores in Absprache mit dem Präsidium
- Koordination des gesamten musikalischen Verbandsbetriebs sowie Planung und Kontrolle aller damit zusammenhängenden Ressourcen (Chorleiter, Sänger, Noten, etc.)
- Berichterstattung über die musikalische Entwicklung des Vereins gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern
- Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter, Vizechorleiter sowie Sängerinnen und Sänger (z.B. Chorpraxistag etc.)
- Verantwortlich für die Entwicklung von musikalischen Angeboten für Vereine, Chorleiter und musikalisch Verantwortliche
- Auf Wunsch Beratung einzelner Mitgliedsvereine bei der Vorbereitung von Konzerten

Stellvertretender Verbandschorleiter:

Der stv. Verbandschorleiter ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten musikalischen Betriebs im Verein zuständig. Neben der Konzeption und Organisation des musikalischen Angebotes gestaltet der stv. Verbandschorleiter maßgeblich die musikalische Entwicklung des Vereins und der Mitglieder. Dabei gilt es, stets aktuelle Trends und Entwicklungen im Blick zu haben, um das Angebot darauf anzupassen.

- Vertretung des Verbandschorleiters im Verhinderungsfall, bzw. nach Absprache
- Ansprechpartner für Kooperationen (z.B. Schule – Verein, usw.)
- Felix-Beauftragter
- Mitarbeit bei der Vorbereitung der Sitzungen des Musikbeirates
- Erledigung von Sonderaufgaben für den Verbandschorleiter

Jugend Verbandschorleiter:

- Musikalische Beratung bei Kinder- und Jugendkonzerten auf Chorverbandsebene
- Ansprechpartner für die Vereine bei Chormentoren und Chorpaten
- Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Kinder- und Jugendchorleiter
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendchorveranstaltungen auf Verbandsebene in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten
- Unterstützung des Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin im musikalischen Bereich
- musikalische Impulse geben durch zukunftsorientierte Veranstaltungen

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Präsidium zu beschließen (§ 19 der Satzung des Chorverbandes Hohenstaufen vom 12.11.2022).
2. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 14.09.2022 beschlossen.

Göppingen, den 14.09.2022

Hermann Färber
Vorsitzender
Chorverband Hohenstaufen